

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 78 (1981)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Aus Kantonen und Gemeinden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vorgesehene Gesetzesänderung im Fürsorgewesen des Kantons Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist der besonderen Verhältnisse wegen (nur 3 Gemeinden) die öffentliche Fürsorge heute noch Aufgabe verschiedener Verwaltungen bzw. Institutionen. Gemäss Fürsorgegesetz vom 21. April 1960 befassen sich die Bürgergemeinden mit den im Kanton ansässigen Bürgern, während es Aufgabe der Allgemeinen Sozialhilfe ist, sich der hilfsbedürftigen Bürger anderer Kantone und der Ausländer anzunehmen.

Seit mehreren Jahren sind Bestrebungen im Gange, den beiden Landgemeinden (Riehen, Bettingen) mehr Autonomie zuzuerkennen, so unter anderem im Sektor des Fürsorgewesens. Der Wunsch ist, dass jede Gemeinde für die auf ihrem Boden wohnhaften Einwohner ihr eigenes Fürsorgeamt erhält.

Um die notwendigen Gesetzesänderungen vornehmen und in die Praxis umsetzen zu können, musste zuerst eine Revision der Kantonsverfassung angestrebt werden. Sie wurde in der Volksabstimmung vom 3./5. April 1981 angenommen. Damit besteht die Grundlage für die Schaffung einer neuen Fürsorgegesetzgebung.

Bisher war die Armenpflege – sei es für Kantonsbürger oder Einwohner – Sache der Bürgergemeinden und der freiwilligen Tätigkeit, unter Mitwirkung und Unterstützung des Kantons. Das neue Fürsorgegesetz wird sich für den Hilfesuchenden vereinfachend auswirken, weil er sich dann nur noch an die für seinen Wohnort zuständige Fürsorgebehörde wenden muss.

Für die Bemessung der Hilfe werden unverändert die kantonalen Richtlinien zu beachten sein.

R. Michel, Vorsteher des  
Bürgerlichen Fürsorgeamtes der Stadt Basel